

26.11.21**Beschluss**
des Bundesrates

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1012. Sitzung am 26. November 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die folgende EntschlieÙung zu fassen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Kommission bei der Überprüfung des EU-Rechtsrahmens gemäß der Rahmenverordnung (EG) 1935/2004 weiter zu unterstützen und sich nachdrücklich für die Entwicklung einer einheitlichen europäischen Regelung einzusetzen.

Begründung:

Mit der vorgelegten Verordnung plant die Bundesregierung, eine deutsche „Druckfarbenverordnung“ als nationale Einzelmaßnahme gemäß der Rahmenverordnung (EG) 1935/2004 im Rahmen einer Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung umzusetzen.

Sie lässt dabei außer Acht, dass die Kommission bereits tätig ist und den Rechtsrahmen überarbeitet. Der Kommission muss die erforderliche Zeit zur Schaffung einer spezifischen konsistenten europäischen Regelung eingeräumt werden. Die Tatsache, dass die Kommission die Notwendigkeit sieht, zunächst den Rechtsrahmen zu prüfen, bevor sie weitere Einzelmaßnahmen erlässt, sollte insbesondere bei einem nationalen Verordnungsvorhaben wie dem hier vorgelegten Berücksichtigung finden. Die etablierten Konzepte der europäischen Druckfarbenindustrie (European Printing Ink Association – EuPIA) stellen die Sicherheit bedruckter Verpackungen sicher.